Bitte zurück an:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Ordnungsnummern:

21176 Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)

Vollmacht

(Hinweis: gilt nur für die Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Zweibrücken (Hornbach, Auerbach), 21176-HA3 und beschränkt sich auf oben genannte Ordnungsnummern)

(A) Vollmachtgeber/in	(B) Bevollmächtigte/r
Vorname Name	Vorname Name
Straße Hausnummer, PLZ Ort	Straße Hausnummer, PLZ Ort
verfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach) eines Vertreters für einzelne Handlungen. Der/Die Bevollmächtigte soll von den Beschrä *) ja = Der Ausschluss des § 181 bedeutet, dass de	nnte Person zu allen, das Vereinfachte Flurbereinigungsbetreffenden Handlungen, insbesondere zur Bestellung nkungen des § 181 BGB befreit sein ☐ ja *) ☐ nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) er Bevollmächtigte befugt ist, auch dann rechtsverbindliche en Interessen und die seines Vollmachtgebers im Vereinfachten en oder widerstreiten.
 Entgegennahme von Geldbeträgen och Vertretung in allen Widerspruchs - und Die vom Bevollmächtigten für mich be 	Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, der Schriftstücken sowie
Ort, Datum	Unterschrift mit Vor - und Zunamen des Vollmachtgebers
<u>Untersc</u>	hriftenbeglaubigung
Die vorstehende Unterschrift ist von:	
Vorname, Zuname, ggf. Geburtsname (bitte in Druc wohnhaft in: Straße Hausnummer, PLZ Ort	ckschrift)
	Personalausweis, Reisepass Nr.)
vor mir vollzogen - anerkannt worden. Dies wi Die Beglaubigung wird zur Vorlage bei der Flu	
Ort, Datum	Unterschrift und Amtsbezeichnung (Siegel)

Gebühren- und Kostenfreiheit: Als Geschäft, das der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift frei von allen Gebühren und Kosten des Bundes, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 108 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794)-; § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBI S. 271), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI. S. 280)- sowie entsprechende Bestimmungen in den übrigen Bundesländern).